



MARKTGEMEINDE  
**SANKT BARBARA**  
IM MÜRZTAL

Juli 2021

**INFORMIERT**

## Ihr Bürgermeister INFORMIERT

### Liebe Bewohnerinnen und Bewohner von Sankt Barbara im Mürztal!

Als Bürgermeister darf ich Sie nachstehend über Neuerungen sowie über Gemeinderatsbeschlüsse, welche in der Sitzung am 01.07.2021 gefasst wurden, informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne in meinen Sprechstunden (ich bitte um vorherige telefonische Anmeldung), sowie jederzeit telefonisch unter 03858/2203 zur Verfügung.



### Jahresabschlüsse und Bilanzen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Marktgemeinde Mitterdorf im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG von der BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erstellt und geprüft.

Aktiva und Passiva je € 1.828.536,27.

**Beschluss: einstimmig**

### Verordnungen

Durch die Gemeindefusion 2015 ist es auch notwendig, einheitliche Verordnungen in der Marktgemeinde Sankt Barbara anzuwenden und zu beschließen. Dieser Prozess wurde nun zum Abschluss gebracht. Sämtliche Verordnungen liegen bis zum 16.07.2021 zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf und sind auch entsprechend an der Amtstafel kundgemacht.

*Folgende Verordnungen der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal wurden neu beschlossen:*

**Hundeabgabeordnung**

**Beschluss: einstimmig**

**Aufhebung der Lustbarkeitsabgabenordnung**

**Beschluss: einstimmig**

**(Müll)Abfuhrordnung**

**Beschluss: einstimmig**

**Wasserleitungsordnung**

**Beschluss: einstimmig**



## Wassergebührenordnung

Die Wasserverbrauchsgebühr nach dem durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch pro m<sup>3</sup> beträgt € 1,67 und bleibt somit unverändert.

Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wasserzähler, ausgenommen Beschädigungen durch Fremdeinwirkung, betragen pro Nennbelastung wie folgt:

Nennbelastung €/Jahr

3 m<sup>3</sup>/h € 13,38 inkl. Ust.

7 m<sup>3</sup>/h € 14,39 inkl. Ust.

20 m<sup>3</sup>/h € 24,54 inkl. Ust.

Diese Zählergebühr wurde somit **verringert** und auf Basis der Tarife im Ortsteil Wartberg festgesetzt.

**Beschluss: mehrheitlich**

## Kanalabgabenordnung

### *Kanalisationsbeitrag für Neubauten:*

Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,85 exkl. Ust.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.857.920,31, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 561.728,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.296.192,31. und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 65,189 m zugrunde.

### *Kanalbenützungsgebühr:*

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der laufenden Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,32 exkl. Ust. pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser.

Dabei wurden auch bereits folgende Investitionen seit 2015 berücksichtigt:

Entlastungsbauwerke Wartberg	€ 468.000,00
Kanalkataster Mitterdorf und Wartberg	€ 182.000,00
Errichtung Oberflächenkanal Mitterdorf	€ 343.000,00
Trennung Kanalsystem DDr. Rosenberg-Str.	€ 47.000,00
Gesamtinvestitionen seit 2015:	€ 1.040.000,00

Auch künftige Investitionen in der Höhe von rund 1 Mio. € wurden bereits in der Gebühr berücksichtigt.

**Beschluss: mehrheitlich**



## Kanalschäden

Im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters in Mitterdorf und Wartberg wurde das gesamte Kanalnetz mit einer Kamera befahren. Dabei wurden einige gravierende Schäden festgestellt. Die Behebung solcher Schäden soll in den nächsten Jahren erfolgen, ein Konzept ist bereits in Ausarbeitung.

Nachfolgend sehen Sie einige Beispielbilder:



Wurzelwerk ragt ins Abflussrohr



Dichtungsmaterial ragt ins Rohr



Rohrbruch



Rissbildung/Quetschung



## Verträge Vereinbarungen

*Pachtvertrag Weidegenossenschaft für Veitsch und Umgebung reg. GenmbH, Agrargemeinschaft Brunnalm-Veitsch-Freizeitbetriebe Veitsch*

Es wurde nun der neue Pachtvertrag von der Weidegenossenschaft für Veitsch und Umgebung reg. GenmbH und der Agrargemeinschaft Brunnalm-Veitsch sowie der Freizeitbetriebe Veitsch GmbH und der Marktgemeinde Sankt Barbara unterfertigt und genehmigt. Dieser Pachtvertrag beinhaltet das geplante Projekt auf der Brunnalm wie auch einen Ganzjahresbetrieb.

**Beschluss: einstimmig**

*Kaufvertrag ehemaliges Gemeindeamt Veitsch*

Auch der Kaufvertrag für das ehemalige Gemeindeamt in Veitsch wurde beschlossen. Im Zuge dessen wurde auch eine neue Vermessungsurkunde für die zukünftige Grundstücksteilung erstellt. Somit ist auch eine wichtige Nachnutzung beschlossen.

**Beschluss: einstimmig**

*Kaufvertrag Wohnhaus DDr. Rosenberg-Straße 8*

Der Kaufvertrag für das Objekt DDr. Rosenberg-Straße musste wegen einer kleinen Änderung ebenfalls neu beschlossen werden und konnte somit auch zum Abschluss gebracht werden.

**Beschluss: einstimmig**

*Vereinbarung Lärmschutzwand ÖBB*

Nach einigen Vorverhandlungen und zahlreichen Verschiebungen freut es mich besonders nun endlich die Genehmigung der Vereinbarung zur Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen Mitterdorf und Wartberg mitteilen zu können. Diese wird im Zuge des Umbaus des Bahnhofes Wartberg errichtet und soll in den Jahren 2022 bis 2024 umgesetzt werden.

**Beschluss: einstimmig**

## Vergaben und Lieferungen

*Erweiterung Sanierung Rote-Kreuz-Straße*

Der Gemeinderat hat sich dazu entschlossen, die Sanierung der Rote-Kreuz-Straße in Mitterdorf zu erweitern. Dabei handelt sich um eine Sanierung im Vollausbau inkl. Erweiterung der Oberflächenkanalisation auf einer Länge von ca. 100m. Die zusätzlichen Kosten dafür betragen € 132.000,00 inkl. Ust., die Gesamtkosten somit rund € 535.000,00. Durch den Einsatz unserer bestens ausgebildeten und geschulten Mitarbeiter, konnte in diesem Zuge auch die Wasserleitung erneuert werden.

**Beschluss: einstimmig**



## Allgemeine Information zu Bauvorhaben

In Zeiten von Homeschooling, Homeoffice und „nicht Urlaub fahren“ wird einem bewusst, wie schön es auch zu Hause sein kann. Natürlich will man sich auch in den eigenen 4 Wänden einen „Luxus“ gönnen. Sei es in Form von Balkon- bzw. Terrassenerweiterungen, Errichtung von Gartenhütten, Flugdächern, Einfriedungen (Zäune) oder aber auch die Aufstellung eines Swimmingpools.

Was aber des Öfteren nicht bedacht wird und vielleicht der Eine oder Andere auch nicht entsprechend informiert ist, sind alle baulichen Vorhaben bei der Baubehörde der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal gemäß Steiermärkischen Baugesetz zu melden. In letzter Zeit wurden leider so manche Baulichkeiten ohne Zustimmung bzw. Genehmigung der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal errichtet.

Damit man keine „böse“ Überraschung erlebt, ist es jedenfalls sinnvoll, sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei der Baubehörde Informationen einzuholen, um welche Art von Bauvorhaben es sich handelt bzw. welche Unterlagen für das Bauvorhaben benötigt werden.

### **Es gibt 3 Arten von Vorhaben**

- Baubewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 19 Stmk. Baugesetz
- Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Stmk. Baugesetz
- Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 21 Stmk. Baugesetz

### **Unter die „Baubewilligungspflichtige Vorhaben“ gem. § 19, Stmk. Baugesetz, idgF, fallen z.B.**

- Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen
- die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
- Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
- Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak);

### **Unter die „baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren“ gem. § 20, Stmk. Baugesetz, idgF, fallen z.B.:**

- Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
- b) Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m<sup>2</sup> und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
- Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- Nebengebäuden;



- Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;
- Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
- Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) und einer Höhe von über 3,50 m;
- Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 im Bauland verursachen könnten;
- die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
- der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude

#### **Unter den „meldepflichtige Vorhaben“ gem. § 21, Stmk. Baugesetz, idgF fallen z.B.:**

- Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>, landesübliche Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden;
- Abstellflächen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer Gesamtfläche von 40 m<sup>2</sup> und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft (§ 4 Z 29) bewirken;
- Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen);
- Nebengebäude im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>;
- Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>;
- Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von nicht mehr als 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände einschließlich der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Geländeanpassung;
- Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;
- Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
- Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak); dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;
- Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 vorliegen;
- der Einbau von Treppenliften;



## Hier einige Begriffsbestimmungen:

### *Bauwerk (bauliche Anlage):*

Ist jede Anlage, die mit dem Boden in einer Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht (z.B. Container) oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest (z.B. Schirmbar) benutzt zu werden.

### Garagen

Gebäude oder Teil eines Gebäudes, welches zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist. Als Garagen gelten nicht Ausstellungs- und Verkaufsräume sowie Arbeitsräume zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen

### *Nebengebäude*

Eingeschossige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschoßhöhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 5,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup>;

### Kleinhäuser

Häuser, die ausschließlich dem Wohnen dienen und eine Gesamtwohnnutzfläche unter 600 m<sup>2</sup> sowie höchstens drei oberirdische Geschoße (einschließlich Dachgeschoße) haben.

Im Steiermärkischen Baugesetz sind natürlich auch die Nachbarrechte (§ 26) aber auch die Abstände (§ 13) genauestens beschrieben, welche bei Bauvorhaben eine wesentliche Rolle spielen.

Bei einem Bauvorhaben kommt nicht nur das Steiermärkische Baugesetz zu tragen, sondern muss man auch das Steiermärkische Raumordnungsgesetz im Hinterkopf haben. In dieses Gesetz fallen zum Beispiel die Bauten im Freiland. Aber auch ist hier der Flächenwidmungsplan (Ausweisung des Grundstückes) verankert.

Bei einem Bauvorhaben dürfen wir die Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung (gelbe und rote Zone) sowie die Hochwasserabflussgebiet (blaue Zone HQ 30 bzw. HQ 100) natürlich auch nicht außer Acht lassen.

Sollten Sie in naher oder ferner Zukunft ein Bauvorhaben planen, werden Sie höflichst ersucht, sich vorab mit dem Bauamt der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal in Verbindung zu setzen.

**Beate Wegl-Lohner**

**Bauamt**

**Tel: 03858/ 2203- 314**

**[gde@st-barbara.gv.at](mailto:gde@st-barbara.gv.at)**

**Mo - Fr von 08.00 - 12.00 Uhr**

**Mo, Di und Do von 14.00 - 16:00 Uhr**

# VERANSTALTUNGEN IN ST. BARBARA:

**SommerMusik 21**  
Hauptplatz Mitterdorf

**GIANESINS**



**Freitag 23. Juli 19 Uhr**

**LAMÜ**



**Freitag 13. August 19 Uhr**

Kein Eintritt *Bei Schlechtwetter Verschiebung um eine Woche.*

Unter Einhaltung aller bis dahin geltender Covid-Sicherheitsmaßnahmen

DIE NEUE COMEDY SHOW VON UND MIT

# GERNOT HAAS

VIP VIP HURRRRA !!!



EIN MANN SPIELT UNZÄHLIGE PROMINENTE!

REGIE UND VIDEOS: BRITTA ISABEL LANG / BUCH: GERNOT HAAS UND OLIVER HOCHKOFER

**Fr. 24. Sept.**  
St. Barbara/Mürztal **Großveitsch Veitscherhof**

Einlass 19:00 Beginn 19:30 Uhr. Vorkaufskarten in allen Raka-Filialen, Gemeindeamt Mitterdorf, Trafik Schröder Dorfveitsch, Trafikplus & allen anderen Verkaufsstellen. Infos & Kartenbestellung unter www.media-concert

NEUER TERMIN



## Kinder-Ferien-Programm der Marktgemeinde Sankt Barbara

JULI 2021		
DATUM	VERANSTALTUNG / VERANSTALTER/IN	UHRZEIT / ORT
19. - 23.7.	Erlebnis Sport Woche (nur Angemeldete) Xund ins Leben und Marktgemeinde St. Barbara	9.00 – 17.00 Uhr Jufa Veitsch
19. - 23.7.	Tennissommer (Anmeldeschluss/Infoabend: 9.7. Tennisanlage Mitterdorf) TC Mitterdorf (Ansprechpartner: Thomas Deutschmann)	Bekanntgabe am Infoabend TC Mitterdorf
27.7.	Klipp&Klapp Mitspieltheater „Das tapfere Schneiderlein“ Steinölinger (Viktoria Steiner und Susanne Zöllinger) <i>Bei Schlechtwetter im Volkshaus Wartberg!</i>	16.00 Uhr Freibad Mitterdorf
28.7.	Musik-Safari Musikverein HARMONIE Wartberg	14.00 Uhr Probelokal MV Harmonie (hinter Gemeinde Wartberg)
30.7.	Die Elemente der Feuerwehr – Wasser, Feuer, ... Freiwillige Feuerwehr St. Barbara – Wartberg	15.00 Uhr Feuerwehrvorplatz Wartberg
AUGUST 2021		
4.8.	Graffiti Workshop Markus Pippan – Anmeldung bis 2.8. unter: gde@st-barbara.gv.at oder direkt bei der Gemeinde	11.00 Uhr Sportplatz Mitterdorf (AU)
6.8.	Märchen – Wanderung mit Eveline Bibliothekar St. Barbara Eveline Mautner	15.00 Uhr Sportplatz Wartberg
9. – 13.8.	ZH-Ballsportcamp Ballsportverein Little Giants – TC Mitterdorf (Anmeldung/ Infos unter: 0664-1700751 oder office@zh-sport.at)	8.30 – 16.00 Tennisanlage Mitterdorf
13.8.	„Finde (D)ein Instrument“ - Instrumentenjagd im Schloss Pichl Mürztaler Trachtenkapelle – MTK (Lackner Johann und Manfred Skale)	16.30 Schloss Pichl
16.8.	Tennistag Thomas Deutschmann	15.30 – 17.00 TC Mitterdorf
20.8.	Nachwuchs-Fußball: Probetraining bei den JUNIORS St. Barbara JUNIORS	8.30 Fußballplatz Mitterdorf
23./24. /25.8.	Hip Hop mit Summy Riegler Summary Dancers (Sabine Riegler) – Bitte um Voranmeldung bis 20.8. unter: gde@st-barbara.gv.at oder per Anruf im Gemeindeamt	16.00– 18.00 Volkshaus Wartberg

Schichtschluss is:  
16.00-22.00 Uhr  
Park - Veitsch

- 09.07.: SPÖ Frauenkomitee
- 16.07.: Landjugend
- 23.07.: Pensionistenverband
- 30.07.: Naturfreunde
- 06.08.: Traktorfohra
- 13.08.: SC St. Barbara
- 27.08.: Kinderfreunde
- 03.09.: Krampusverein
- 10.09.: Werkskapelle
- 17.09.: FC Senioren

